

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz

Frankenthal, 1810

Vierzehntes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

Vierzehntes Kapitel.

Bewilligung einer Türkensteuer von Seite des Reiches. Wiederaufleben des jülichischen Successionsstreits. Vergebliche Vorschläge und Unterhandlungen von verschiedenen Seiten her. Tod des Kaisers Karl VI.

Es gehöret wirklich unter die außerordentliche Fälle, worüber man sich verwundern muß, daß das deutsche Reich in diesen Türkenkrieg nicht verwickelt wurde. Der Kaiser, der freilich allem Ansehen nach selbst fühlte, wie wenig er Ursache habe, daran Theil zu nehmen, begnügte sich damit, die Kurfürsten, Fürsten und Stände in einem Commissionsdecret vom 21sten Julius 1737 aufzufordern, „daß sie aus angebornem. Eifer zur Ehre Gottes, Liebe zur Christenheit, Ruhm und Sicherheit des Vaterlandes nach vormaligem rühmlichsten Beispiele, sich zu einer ergiebigen und baldigen Hülfe und Steuer durch einen allgemeinen bündigen Reichsschluß nicht nur bald freimüthig erklären, sondern auch jeder dieselbe in das Werk zu setzen sich treulich angelegen seyn lassen möchte;“ indem es, wie der Kaiser zur Entschuldigung dieses Krieges, und um den Ständen zu
gleich

gleich einen Beweggrund zur Erfüllung seines Verlangens an die Hand zu geben, versicherte, „Ihrer Kaiserl. Mäjestät nebst der getreuen Erfüllung ihrer bundesmäßigen Obliegenheiten (gegen Rußland) hierunter um ein mehreres nicht zu thun sey, als die dem deutschen Reiche zur Vormauer dienenden Länder, ja Ihre zum Theil einer großen Gefahr noch ausgesetzte deutsche Erbländer, gegen den sehr widrigen Vorhaben mehr als zuviel an den Tag legenden Erbfeind des christlichen Namens, hinlänglich zu bewahren; folglich ihm bei dem unablässig hegenden Verlangen, zu schaden, die Mittel, wodurch er schaden könnte, zu benehmen“ vv).

Dieses Commissionsdecret kam am 26sten Julius in der Reichsversammlung zur Dictatur; aber beinahe vier Monate verstrichen bis über desselben Inhalt ein Reichsgutachten zu Stand kam. Dasselbe war vom 23. December 1737, und fiel dahin aus, daß dem Kaiser eine freiwillige Beisteuer von 50 Römmermonaten bewilliget wurde, damit „er dem barbarischen Feinde mit desto größerer Macht entgegen gehen, und unter gehofftem göttlichen Beistande denselben in solche Gränzen zurütreiben könne, daß die gesammte Christenheit vor dessen feindlicher Uebersiehung und Grausamkeit künftig in mehrere Sicherheit gesetzt, und der Ruhestand um so dauerhafter

bese

vv) Faber, Th. LXX. S. 635.

beibehalten werden möge xx).“ Mit der wirklichen Auszahlung der versprochenen Summe zögerten aber viele Reichsstände so sehr, daß der Kaiser sich genöthiget fand, sie aufs Neue daran zu erinnern; ein Umstand, der sich leicht vorher sehen ließ. Wenn die Langsamkeit schon an und für sich zu den Hauptgebrechen in der Reichsverfassung gehörte, so ist es um so weniger auffallend, daß die Reichsstände auch diesmal nicht von ihrer Gewohnheit abwichen, indem sich niemand gern übereilet, wenn es darum zu thun ist, daß er seinen Beutel, und noch dazu in einer ihm fremdscheinenden Sache, öffnen sollte. Zum Glück endigte sich aber der Krieg noch eher, als dieses Zaudern dem Kaiser nachtheilig werden konnte.

Die Ruhe, welche die Reichsstände durch diese Geldbewilligung, wenigstens ihrer Versicherung nach, gegen einen auswärtigen Feind zu erhalten bedacht waren, wäre um diese Zeit bald in Deutschland selbst gestört worden, indem gegen alle Erwartung der alte jülichische Erbfolgestreit wieder erwachte. Der Ursprung desselben fällt schon in die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, in die Zeit des Kaisers Rudolph II*). Zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalz Neuburg, welche von den hinterlassenen Ländern des letzten Herzogs von Cleve, ohne auf den Anspruch des sächsischen Hauses zu achten, bereits

Beo

xx) Faber Eb. LXXL. S. 675.

*) S. Eb. XVI. dieser Geschichte. S. 245. ff.

Besiz genommen hatten, waren zwar von Zeit zu Zeit Mißhelligkeiten ausgebrochen; aber durch den letzten Vergleich vom 9ten September 1666 schien endlich die Ruhe auf eine dauerhafte Art um so mehr hergestellt zu seyn, da in demselben deutlich bestimmt wurde, was jedes der beiden Häuser von diesen Ländern besitzen sollte. Vermöge dieses Vertrages blieb seitdem Pfalz Neupurg ruhig im Besize von Jülich und Berg, und den Herrschaften Winnenthal und Brocksfand; Kurbrandenburg aber im Besize von Cleve, Mark und Ravensberg; und wegen Ravensstein hatte man sich verglichen, die Entscheidung irgending einem unpartheyischen Richter zu überlassen. Bei allem diesem stand es jedem andern, der gleichfalls einen Anspruch zu haben glaubte, selbst Kraft dieses Vertrages frei, sein gegründetes, oder nicht gegründetes Recht vor der geeigneten Stelle auszuführen yy).

Der Erfolg zeigte jedoch eben jetzt, daß wenigstens das Kurhaus Brandenburg nur auf eine gute Gelegenheit habe warten wollen, um auch die übrigen Länder der Clevischen Verlassenschaft an sich zu bringen; und diese ersah der König Friedrich Wilhelm von Preußen eben jetzt in dem Umstande, daß von dem pfalzneuburgischen Mannestamme nur der Kurfürst Karl Philipp noch übrig, und folglich die Erbscheidung desselben sehr nahe war. Sehr wahrschein-

lich

yy) Ap. Londorp. Tom. X. P. IX. p. 465 ff.

lich ist, daß der Kaiser diese Stimmung des Königs von Preußen schon sehr frühzeitig benutzte, und, um ihn von der hannoverschen Allianz abzuziehen, schon im Jahre 1726 in dem berühmten Vertrage von Wusterhausen sich verpflichtet habe, ihm zum freien und völligen Besitze von Berg und Ravenstein zu verhelfen, und den Pfalzgrafen von Sulzbach, der das nächste Recht zur Erbfolge in den Ländern der pfalz-neuburgischen Linie zu haben glaubte, zu bewegen, daß er auf dieselben Verzicht leiste; ein Plan, der darum gescheitert zu seyn scheint, weil der Pfalzgraf von Sulzbach die Verzichtleistung verweigerte *). Die Sache mag sich nun wirklich so verhalten haben, oder nicht; so ist doch soviel gewiß, daß durch die Bemühung des Grafen von Sekendorf am 23sten December 1728 zu Berlin ein anderer geheimer Vertrag zu Stand kam, worin Oesterreich dem Könige dafür, daß er die Garantie der pragmatischen Sanction übernahm, den künftigen Besitz von Berg, und Ravenstein, mit gänzlicher Ausschließung der sulzbachischen Linie, und selbst auch gewissermaßen für den Fall zusicherte, wenn Kurpfalz diese Länder dem

*) Der Inhalt dieses Vertrages wurde nie hinlänglich bekannt. Man sieht hierüber: *Roussel Recueil historique* Tom. III. p. 187. seq. *Memoires pour servir a l'histoire de Brandebourg*. Tom. II. p. 139; und *Lebensbeschreibung des Gr. von Sekendorf*. Th. III. S. 15. ff.

dem Hause Pfalz-Sulzbach noch zuvor abtreten würde 22).

So geheim auch dieser Vertrag gehalten wurde, so blieb dem Kurfürsten von der Pfalz doch wenigstens der Umstand nicht unbekannt, daß der König von Preußen aus allen Kräften daran arbeite, die sulzbachische Linie zum Vortheile seines eigenen Hauses aus dem künftigen Besitze der gedachten Länder zu verdrängen. Dadurch fand jener sich bewogen, sich um die Unterstützung von Seite anderer Mächte und Fürsten zu bewerben. Die Folge davon war, daß er in aller Stille mit Kurbaiern, und Kurländern einen Vertrag schloß, und daß die Krone Frank reich die Gewährleistung über denselben übernahm a). Im Jahre 1732 ließ er sogar zu Düsseldorf zum Vortheile der sulzbachischen Linie die *Equalität* eingehen; so groß war sein Vertrauen auf die mächtige Unterstützung von Seite der Krone Frank reich, und der Kurfürsten von Eßln und Bayern.

Auch dieser Vertrag konnte nicht so geheim gehalten werden, daß man im Publikum nicht wenigstens erfuhr, daß er geschlossen worden, wenn gleich die eigentlichen Bedingnisse desselben verborgen blieben. Aber eben dieser letztere Umstand vergrößerte das Mißtrauen des Königs von Preußen, und folglich auch die Irrung zwischen beiden streitenden Parthei-

22) Dohm über den deutschen Fürstenbund, S. 76.

a) *Rousses* Tom. XII, p. 4. seq.

theilen, besonders nachdem der Kurfürst von der Pfalz, wie gesagt, dem Hause Sulzbach bereits hatte huldigen lassen.

Es ist sonderbar, daß auf den Fall, wenn die Neuburgische Linie ausgehen würde, einer den andern von dem Besitze dessen, was er bisher von den Electoralen Landen inne gehabt hatte; auszuschließen, und die Rechtmäßigkeit der Ausschließung in mühsamen Deductionen zu erweisen suchte, während ein dritter, nämlich der Kurfürst von Sachsen behauptete, keinem von beiden gebühre ein Antheil an diesen Landen, sondern vermöge einer Anwartschaft müßten sie ihm allein zufallen. Beinahe hätte man glauben mögen, dieser Fürst habe sich seines Anspruches schon halb begeben, so ruhig hatte er sich eine geraume Zeit her verhalten, oder so sehr hatte wenigstens der Eifer, womit beide andere Partheien sich stritten, die Aufmerksamkeit des Publikums von ihm abgezogen; als auf einmal von Seite des Reichshofraths, wohin er sich aufs Neue gewandt hatte, eine Citation an Kurpfalz und Kurbrandenburg unter einem Termin von zweien Monaten ergieng, wodurch also der Prozeß erneuert wurde. Zwar bewirkten beide Theile von Zeit zu Zeit eine Verlängerung des Termins; doch machte theils diese Erneuerung des Prozeßes, theils die gerechte Furcht, Frankreich dürfte einen entscheidenden Schritt zum Besten des pfälzischen Hauses thun, auf den König von Preußen ein

nen

nen so starken Eindruck, daß er von dieser Zeit an mit vielem Eifer daran arbeitete, dieser Streitigkeit noch bei Lebzeiten des Kurfürsten von der Pfalz durch einen Vergleich auf eine ihm so vortheilhafte Art, als möglich wäre, ein Ende zu machen. In dieser Absicht erbot er sich, mit dem Herzogthum Berg, und der Herrschaft Binnenthal sich zu begnügen, wenn man ihm den Rückfall des Herzogthums Jülich wenigstens nach dem Abgange der männlichen Erben des Hauses Sulzbach zusichern, und zugleich die Schließung der Festungswerke von Düsseldorf, oder die Besetzung dieser Stadt mit preußischen Truppen zugeben wollte. Da dieser Vorschlag von dem Kurfürsten von der Pfalz verworfen wurde, trug der König von Preußen darauf an, daß man ihm das Herzogthum Berg, nebst Ravenstein, Binnenthal, und Breskesand, für immer überlassen sollte, wofür er versprach, auf Jülich ganz Verzicht zu thun, fernerß dem Erbprinzen von Sulzbach eine Million Thaler, und den drei sulzbachischen Prinzessinnen 150.000 Thaler, wie auch jeder bei ihrer Vermählung eine Aussteuer von 30.000 Thaler zu zahlen b). Der Kurfürst von der Pfalz war aber durch nichts zur Annahme je eines von diesen Vorschlägen zu bewegen.

Das gute Einverständniß, welches um diese Zeit
zwis

b) *Roussel* Recueil Tom. XII. p. 109. seq.

zwischen den Höfen zu Wien und Versailles durch den Wiener Frieden hergestellt wurde, gab dem Kaiser Hoffnung, daß es ihm künftig in Vereinigung mit dem Könige von Frankreich eher gelingen würde, einen Vergleich zu vermitteln. Um diesen erwünschten Zweck zu errelchen, ersuchte man auch den König von Großbritannien, und die Generalsstaaten der vereinigten Niederlande, diese bedenkliche Frrung gemeinschaftlich beilegen zu helfen; und beide versprachen ihre Mitwirkung. In der That wurde im Haag dieser Sache wegen viel unterhandelt. Kaum waren aber die Unterhandlungen ein wenig im Gange, als eine Protestation, womit der Kurfürst von Sachsen noch gegen das Ende des Jahres 1737 unvermuthet austrat, sie mitten in ihrem Laufe zu hemmen drohte. Die Einwendungen, die er in einer öffentlichen Schrift bekannt machte, betrafen in der Hauptsache den Umstand, daß man ihn von den Negotiationen ausgeschlossen habe, da er doch als ein wegen seiner Ansprüche wesentlich dabei interessirter Theil gleichfalls zu denselben gezogen werden müßte; weswegen er alles was man ohne seine Theilnahme beschließen möchte, gewissermaßen für ungültig erklärte. Die vermittelnden Mächte ließen sich jedoch dadurch so wenig irre machen, als der König von Preußen, und der Kurfürst von der Pfalz, welche beide letztere die Behauptungen des Kurfürsten von Sachsen in besondern

dem Schrifften zu widerlegen suchten c). Die Unterhandlungen hatten also ihren Fortgang. Die Einleitung zu einem Vergleich suchten die vier concenterkrenden Mächte, wie sie sich nannten, durch einen den streitenden Partheien im Februar 1738 vorgelegten, allgemeinen Vorschlag zu treffen, vermöge dessen der König von Preußen innerhalb einer bestimmten Zeit sich aller Thätlichkeiten enthalten sollte, wenn der Kurfürst von der Pfalz mit Tod abgehen würde; und wenn dieser Fall eingetreten seyn würde, in den streitigen Ländern weder in der Regierung, noch in Civil- und Militärsachen eine Aenderung getroffen, zur Unterhandlung aber eine Frist von wenigstens zwei Jahren festgesetzt werden sollte d). Dieser Vorschlag mißfiel aber aus eben der Ursache dem Könige von Preußen, aus welcher er den Beifall des Kurfürsten von der Pfalz hatte; dann es konnte ihm wohl nicht entgehen, daß darin der provisorische Besitz der streitigen Länder auch den Prinzen von Sulzbach stillschweigend zuerkannt sey. Ein anderer Vorschlag, den hierauf der König von Preußen that, daß in die Herzogthümer Füllich und Berg neutrale Truppen eingelegt werden sollten, erhielt weder den Beifall des Kaisers, noch des Königs von Frankreich.

§ 2 Auf

c) Fabers Staatscenzl. Th. LXXIV. S. 437 ff. und Th. LXXVII. S. 380. f.

d) Rousseau Tom. XII. p. 232. seq.

Auf diese Art stießen sich die Unterhandlungen bald an diesem, bald an jenem Umstande; was eine Parthei vorschlug, mißfiel der andern, und was beide billigten, verwarfen die vermittelnden Mächte. Eine neue Schwierigkeit erhob sich endlich am Anfange des Jahres 1739, da gegen alle Erwartung zu denjenigen, welche auf die jülichisch-bergischen Lande Ansprüche machten, noch ein neuer hinzukam, nämlich der Herzog Karl Friedrich von Holstein Gottorp. Auch dieser suchte in einer öffentlichen Schrift zu beweisen, daß er ein unstreitiges Recht zu den gedachten Ländern habe.

Da die Sache bisher sich ohne allen Erfolg in die Länge gezogen hatte, und der König von Preussen doch wünschte, daß sie noch vor dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz auf irgend eine ihm vortheilhafte Art geendiget werden möchte, so faßte er den Entschluß, seine Zuflucht zu einem Mittel zu nehmen, welches selten seinen Zweck verfehlt, nämlich zum Gelde. Die östreichischen Finanzen befanden sich damals bekanntlich in sehr schlechtem Zustande. Friedrich Wilhelm ließ daher dem Kaiser 1,200,000 Thaler anbieten, wenn er ihm dafür den Besitz des Herzogthums Berg, und die Gewährleistung über denselben verschaffen würde; in Wahrheit keine geringe Lokspeise, die vielleicht den Kaiser an sich gezogen haben würde, wenn er sich nur nicht schon so tief mit der Krone Frankreich eingelassen hätte

hätte, daß er ohne Theilnahme derselben nichts Entscheidendes mehr zu unternehmen wagte. Er hatte auch seit der Zeit, da er sich, um einen Vergleich zu vermitteln, mit Frankreich vereinigt hatte, seine Neigung für das pfälzische Haus bereits zu sichtbar gezeigt, als daß er so plözlich wieder auf die andere Seite hätte hinüber springen können, oder wollen. Vielmehr that er jezt noch einen Schritt weiter. Hatte er in dem Tractat zu Berlin vom Jahre 1728 dem Hause Brandenburg versprochen, demselben zu dem Besitze von Berg und Ravensstein mit einiger Ausschließung der sulzbachischen Linie zu verhelfen; so bewilligte er im Gegentheile in einem am 13ten Jänner 1739 mit Frankreich geschlossenen Vertrage, daß die gesammten jülichischen Lande nach dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz, dem Prinzen von Sulzbach zum provisorischen Besiz auf zwei Jahre eingeräumt werden sollten e). Um gegen alle Anfechtungen, die er deswegen von Seite Preußens zu erdulden haben dürfte, gesichert zu seyn, mußte ihm der König von Frankreich die Gewähr darüber leisten.

Es läßt sich leicht erachten, welchen Eindruck dieses Betragen am Hofe zu Berlin gemacht habe. Friedrich Wilhelm sah sich nun zu seinem größten Verdruß weiter zurückgesetzt, als er jemals gewesen war. Wären die jülich-bergischen Lande sogleich durch den Tod des Kurfürsten von der Pfalz erledigt

a) v. Dohm über den deutschen Fürstenbund S. 76 f

get worden, so ist kein Zweifel, daß ein schwerer Krieg ausgebrochen seyn würde. Allein Friedrich Wilhelm starb schon am 31sten May 1740, da der Kurfürst noch lebte; und sein Nachfolger, Friedrich II, folgte einem andern politischen System, wozu ihm der gleichfalls bald hernach erfolgte Tod des Kaisers die Veranlassung gab, wie in der Folge gezeigt werden wird.

Karl VI fieng schon am Anfange des Jahres 1739 an, zu kränkeln; nach und nach verschlimmerten sich aber seine Gesundheitsumstände so sehr, daß er endlich am 20sten October 1740 in einem Alter von 55 Jahren starb. Das Publikum hat von diesem Kaiser noch bei seinen Lebzeiten, und nach seinem Tode sehr widersprechende Urtheile gefällt. In den erstern Jahren seiner Regierung wurde er beinahe vergöttert, und in der Folge recht sehr getadelt. Aber freilich ist es eine gewöhnliche Sache, daß man die Fehler der Fürsten in den ersten Jahren ihrer Regierung nicht bemerkt, theils weil das Geschrey der Lobredner, die gemeiniglich zu dieser Zeit besonders geschäftig sind, jede andere Stimme übertäubt, theils weil wirklich die Fehler derselben dem Publikum erst in ihren Wirkungen sichtbar werden, die sich gemeiniglich nicht gleich auf der Stelle zeigen; so wie man im Gegentheil in der Folge, wann der erste Taumel der Bewunderung vorüber ist, über der Unzufriedenheit mit mancher Blöße, die der Regent gab, alle

gute Eigenschaften desselben vergißt, und alles, was nicht nach Wunsch ausfiel, (und wie vieles fällt gegen den Wunsch unzufriedener Menschen aus?) ihm zur Last leget. Indessen ist nicht zu läugnen, daß in den ersten Jahren der Regierung Karls VI, da der in Staatsachen, wie im Felde, gleich große Prinz Eugen von Savoyen alles lenkte, wirklich ein gewisser Glanz seinen Thron umgab; in der Folge aber, da die Abnahme der Geisteskräfte dieses Prinzen, mit zunehmendem Alter, und die Intriguen eifersüchtiger Höflinge seine Wirksamkeit gehemmt hatten, zugleich mit dem Glücke auch das Ansehen von Karls Hofe wich. Insofern, als man diese Umstände in Betrachtung zieht, möchte man wohl gestehen, daß es diesem Kaiser an hinlänglichem Muth, an Standhaftigkeit, und an Festigkeit des Geistes gefehlt habe, und daß er, zu schüchtern, seiner eigenen Einsicht zu folgen, zu vieles fremder Einsicht, und fremder Redlichkeit überlassen habe, die er nicht hinlänglich kannte. Die Geschichte wird wenige Beispiele, oder gar keines aufweisen, daß die Höflinge jemals an irgend einem Hofe ihr Intriguenspiel so unverschämmt getrieben haben, als unter Karl, besonders in seinen leztern Jahren, geschah; wie die Geschichte des Belgrader Friedens unwidersprechlich beweiset. Aber freilich muß man dieses nicht so sehr auf Rechnung eines Mangels an Fähigkeiten des Geistes, als auf

auf Rechnung seiner Erziehung (schreiben f). Uebrigens fehlte es ihm nicht an Kenntnissen, die man Prinzen an den Höfen mitzuteilen für gut findet.

f) *Histoire de mon tems par Frederic II. Part. I. chap. 1.*